



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Stromsteuer in Windparks: Neues aus der Büchse der Pandora

Windenergietage Potsdam

12. November 2021

Dr. Bettina Hennig

Rechtsanwältin | Partnerin

Über von Bredow Valentin Herz



-► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **13 Rechtsanwält*innen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Windenergie



Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin | Partnerin

-► beraten wir u.a. Hersteller, Projektentwickler, Betreiber, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung und Flächenakquise, über das gesamte Genehmigungsverfahren bis hin zum Netzanschluss, zum Dauerbetrieb und der Stromvermarktung,
-► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Flächennutzungsverträge- Liefer-, Wartungs- und Betriebsführungsverträge, Stromlieferverträge, PPA, etc.),
-► unterstützen wir Betreiber bei allen regulatorischen Pflichten rund um den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Stromsteuer, EEG-Umlage, Meldepflichten, Messkonzepte etc.),
-► prüfen und optimieren wir innovative Betriebs- und Geschäftsmodelle (Wasserstoff/„Wind-to-Gas“, Elektromobilität, Power-to-Heat, dezentrale Stromnutzungskonzepte, Batteriespeicher etc.).

In eigener Sache ...


vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter zum EEG 2021


Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie hier bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

vonBredow Valentin Herz – Littenstraße 105 – 10179 Berlin
Telefon +49 30 809244-20 Fax +49 30 809244-30 E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Beteiligung Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de


Erhältlich unter:
info@vbvh.de


vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel. +49 30 809244-20, Fax +49 30 809244-30
E-Mail info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

- ALLE ENERGIETRÄGER IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED II?
- BIOGAS FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW – GILT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)
- SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT – BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN
- WINDENERGIE STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG – WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT

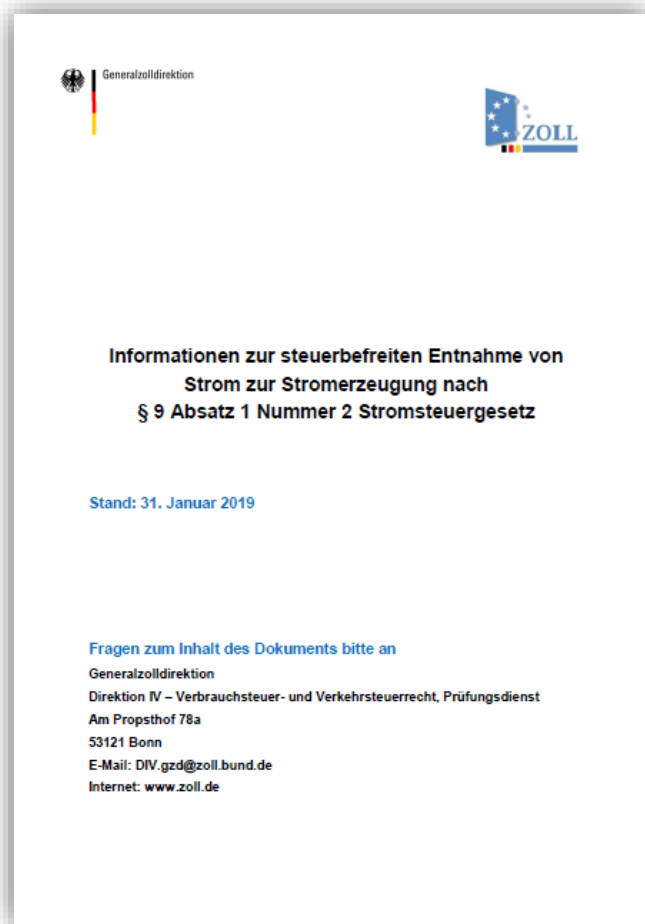
 **THINK BEFORE YOU PRINT**

Leseempfehlungen zu rechtlichen Hintergründen



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Infoschreiben der Generalzolldirektion



Infoschreiben des BWE



Kurze Einführung : Was ist eigentlich das Problem?

Typischer stromsteuerrechtlicher „Papierkram“ für Anlagenbetreiber

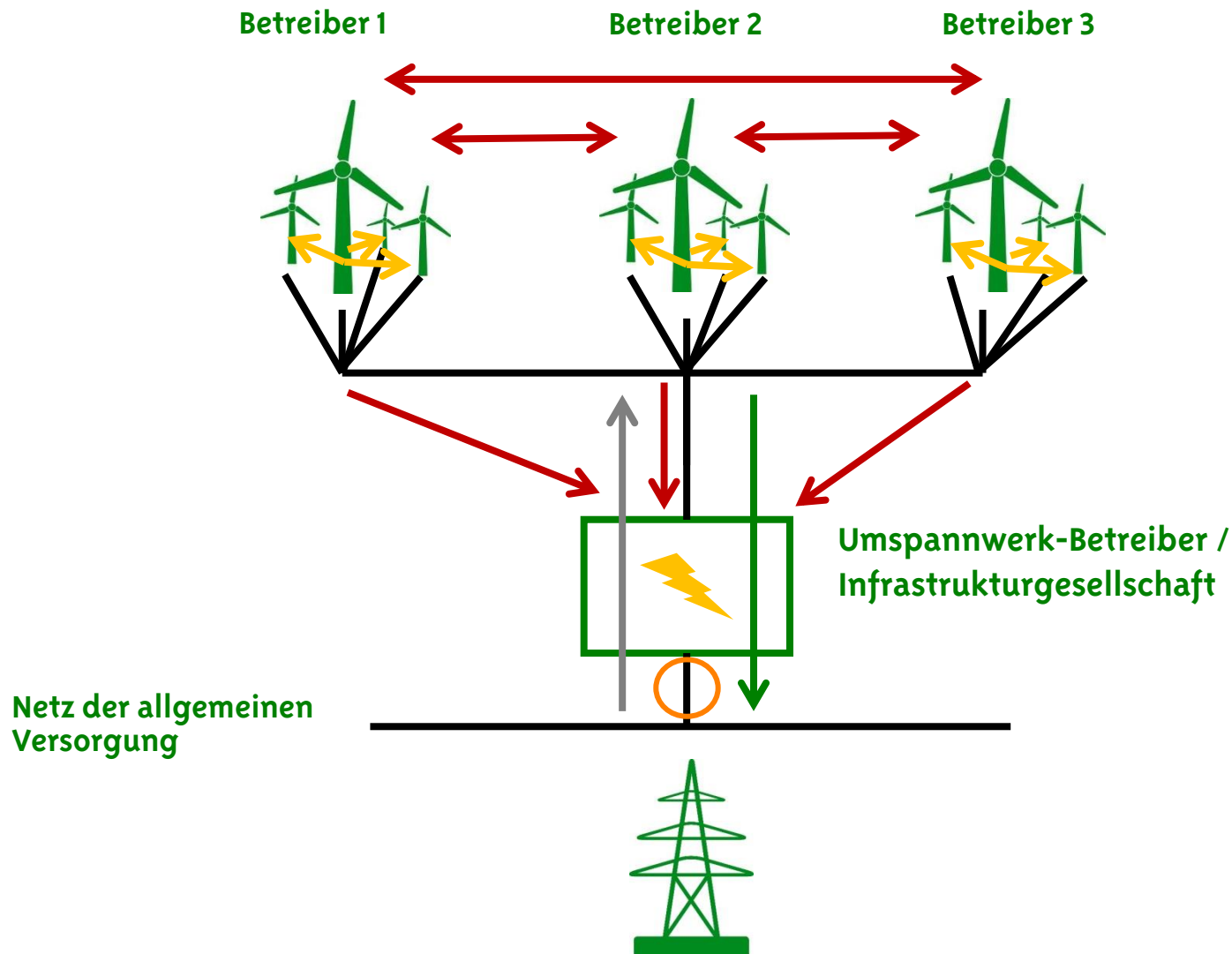
- U Klärung stromsteuerrechtlicher Status aller Beteiligten (inkl. UW-/ Infrastrukturgesellschaften etc.), § 1a StromStV und Einreichung der entsprechenden Formulare
 - † Versorger / „kleiner“ Versorger
 - † Eigenerzeuger
 - † Letztverbraucher

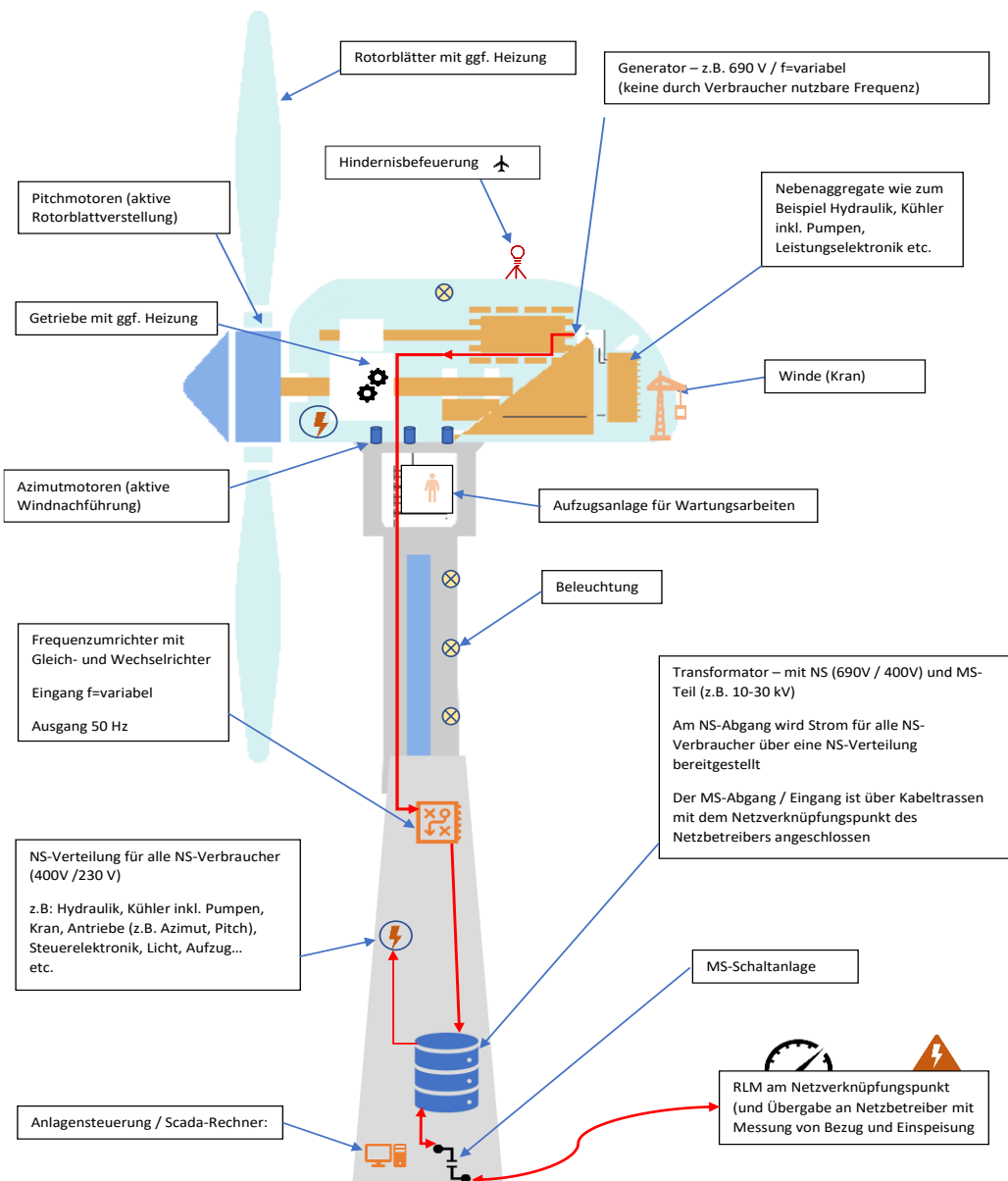
- U Einholung von Erlaubnissen zur steuerfreien Entnahme, § 9 StromStG
 - † Eigenverbrauch EE-Anlagen > 2 MW
 - † Eigenverbrauch / Direktlieferung EE-Anlagen < 2 MW, aber > 1 MW
 - † Strom zur Stromerzeugung (in vielen Fällen nicht mehr möglich)

- U Stromsteueranmeldung (§ 8 StromStG) UND/ODER Anmeldung steuerfrei entnommener Mengen (§ 4 Absatz 6 StromStG), **FRIST: 31. Mai jedes Jahr, selbsttätige Zahlung bis zum 25. Juni!!**
 - † Mengenermittlung häufig mittels Schätzung
 - † Zahlungspflicht auch OHNE Steuerbescheid!!

- U (Nachträgliche) Entlastungsanträge (§§ 12a, 12c StromStV), **FRIST: Ende des Folgejahres!**
 - † Ggf. unter Nutzung der neuen Pauschalwerte für Strom zur Stromerzeugung (nur möglich, wenn § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG nicht geltend gemacht wird!)

Stromsteuerrelevante Strommengen



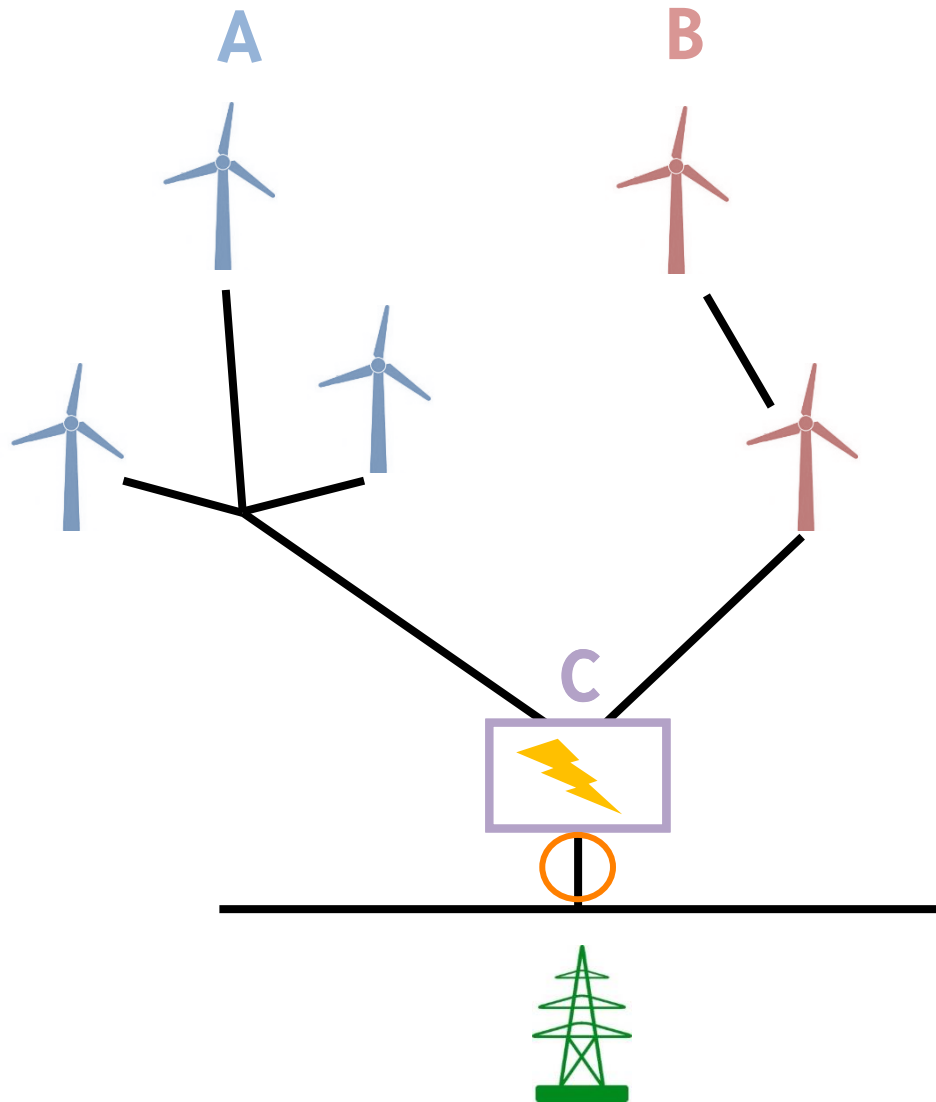


Quelle:
BWE-Informationspapier
„Stromsteuer bei
Windenergieanlagen“
Rev. 2, Mai 2021

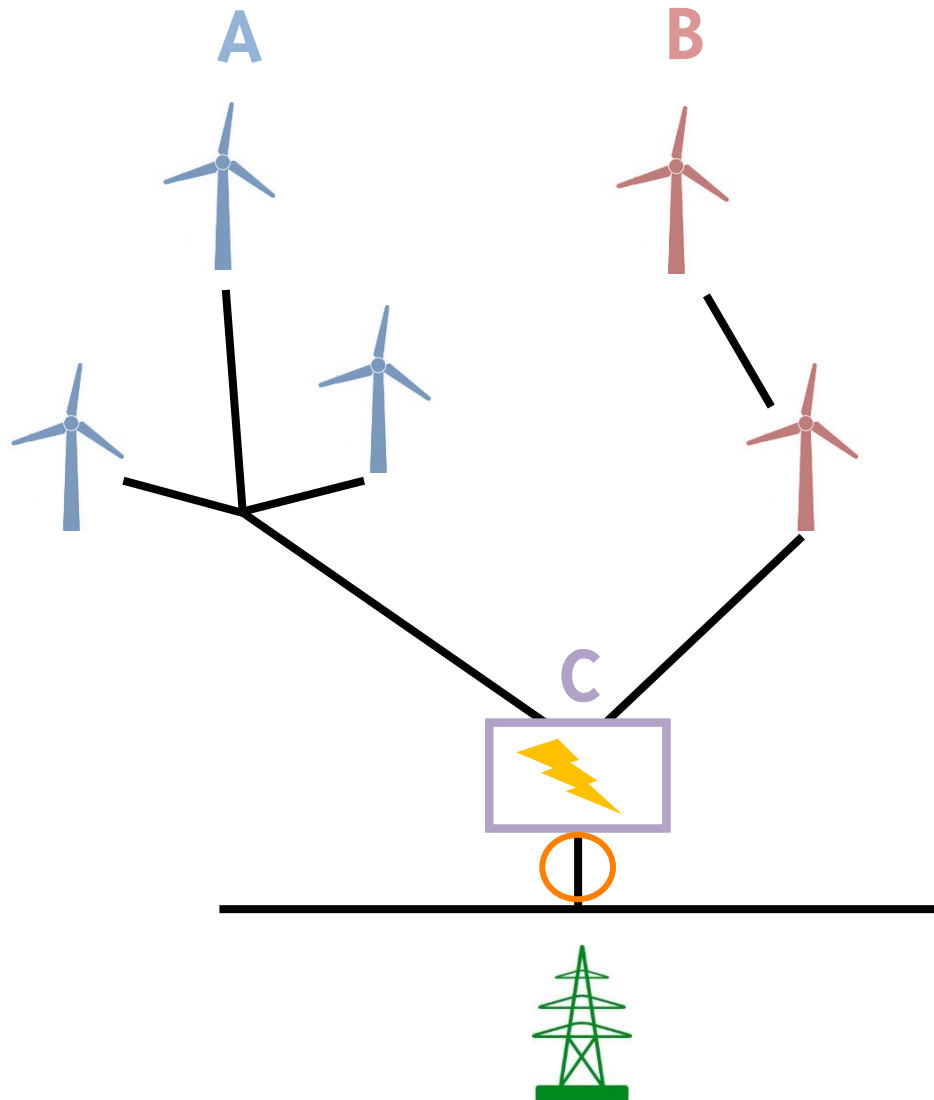


Konkretes Beispiel: Wer muss was machen?

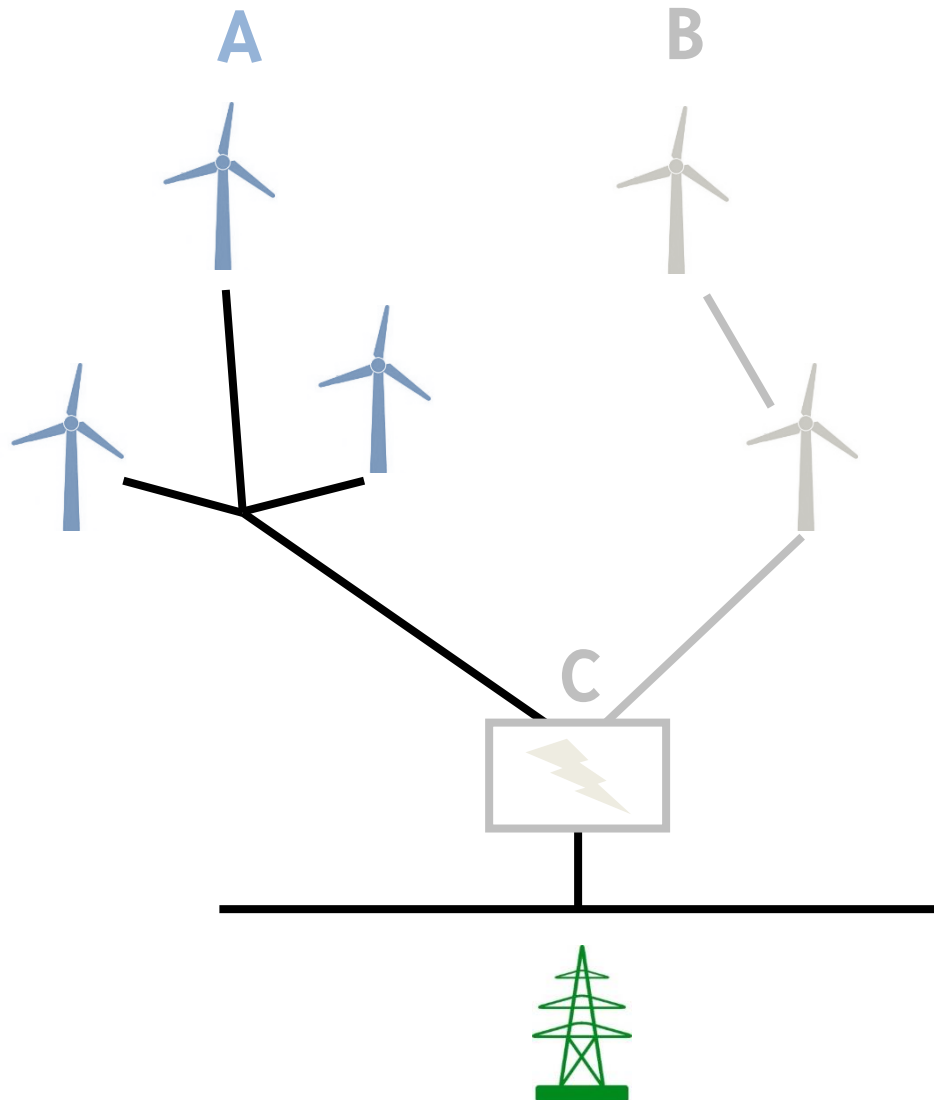
Beispiel: 5 WEA (je 3 MW), 2 Betreiber, Infra-Gesellschaft



Beispiel: Relevante Strommengen

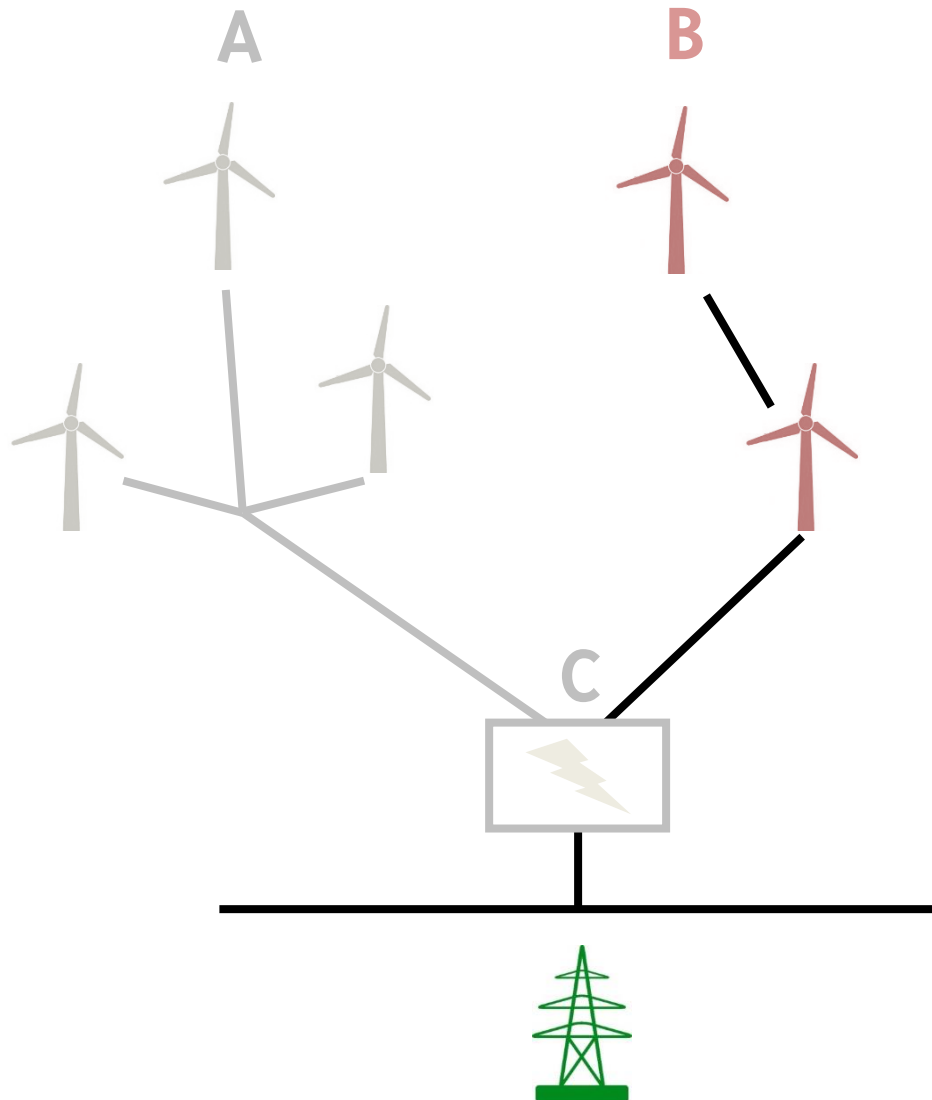


Beispiel: Relevante Strommengen



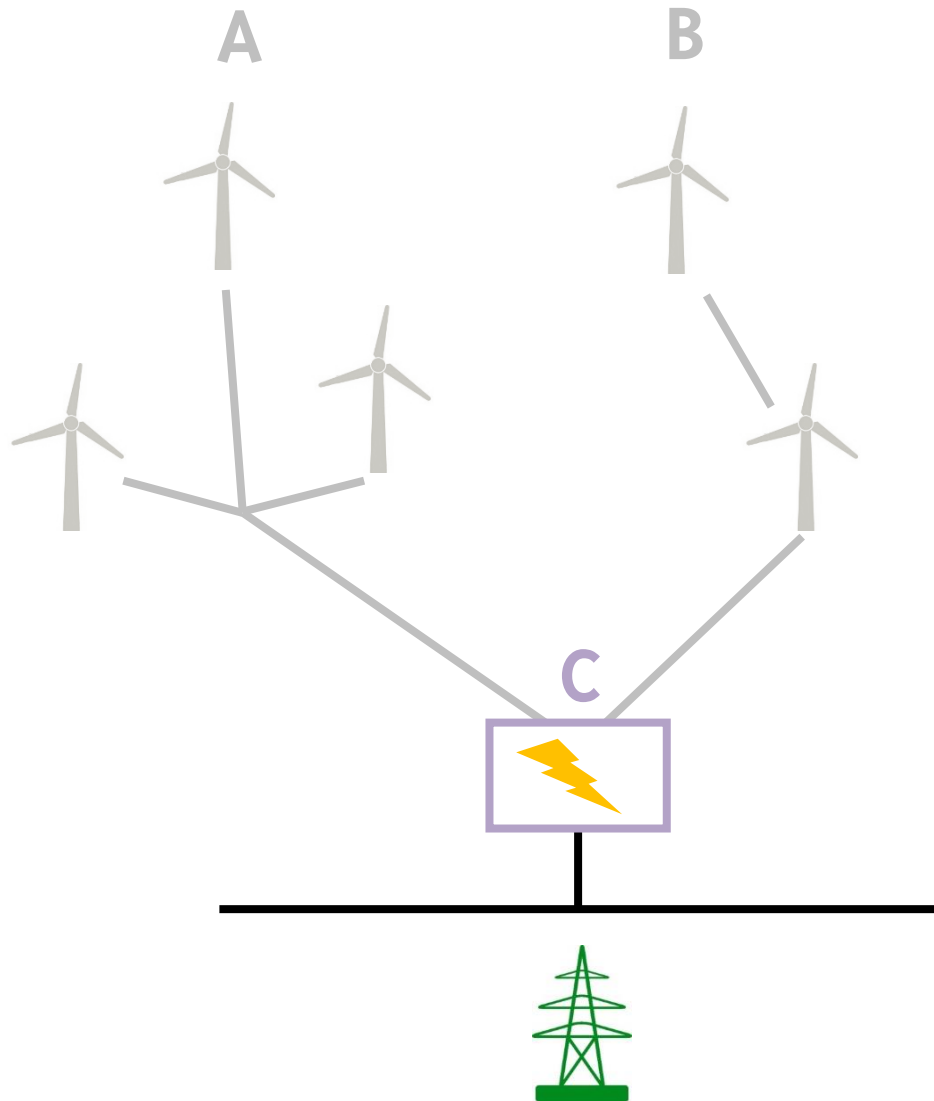
- **Eigenverbrauch aus dem Netz (bezogen über C)**
- **Eigenverbrauch aus eigener Produktion (Betrieb und Stillstand)**
 - in Anlage selbst
 - in eigenen Nachbaranlagen
- **Querlieferung an B**
- **Querlieferung an C**

Beispiel: Relevante Strommengen



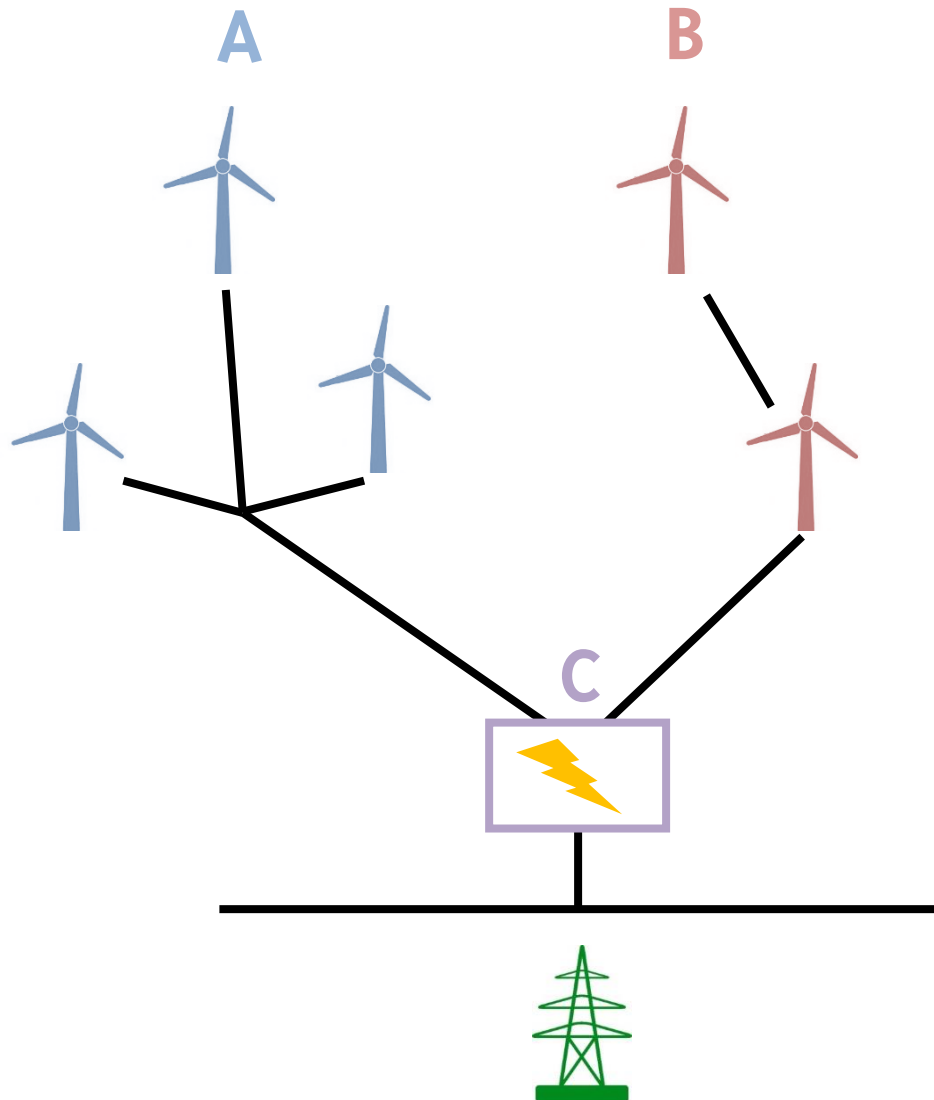
- **Eigenverbrauch aus dem Netz (bezogen über C)**
- **Eigenverbrauch aus eigener Produktion (Betrieb und Stillstand)**
 - in Anlage selbst
 - in eigener Nachbaranlage
- **Querlieferung an A**
- **Querlieferung an C**

Beispiel: Relevante Strommengen

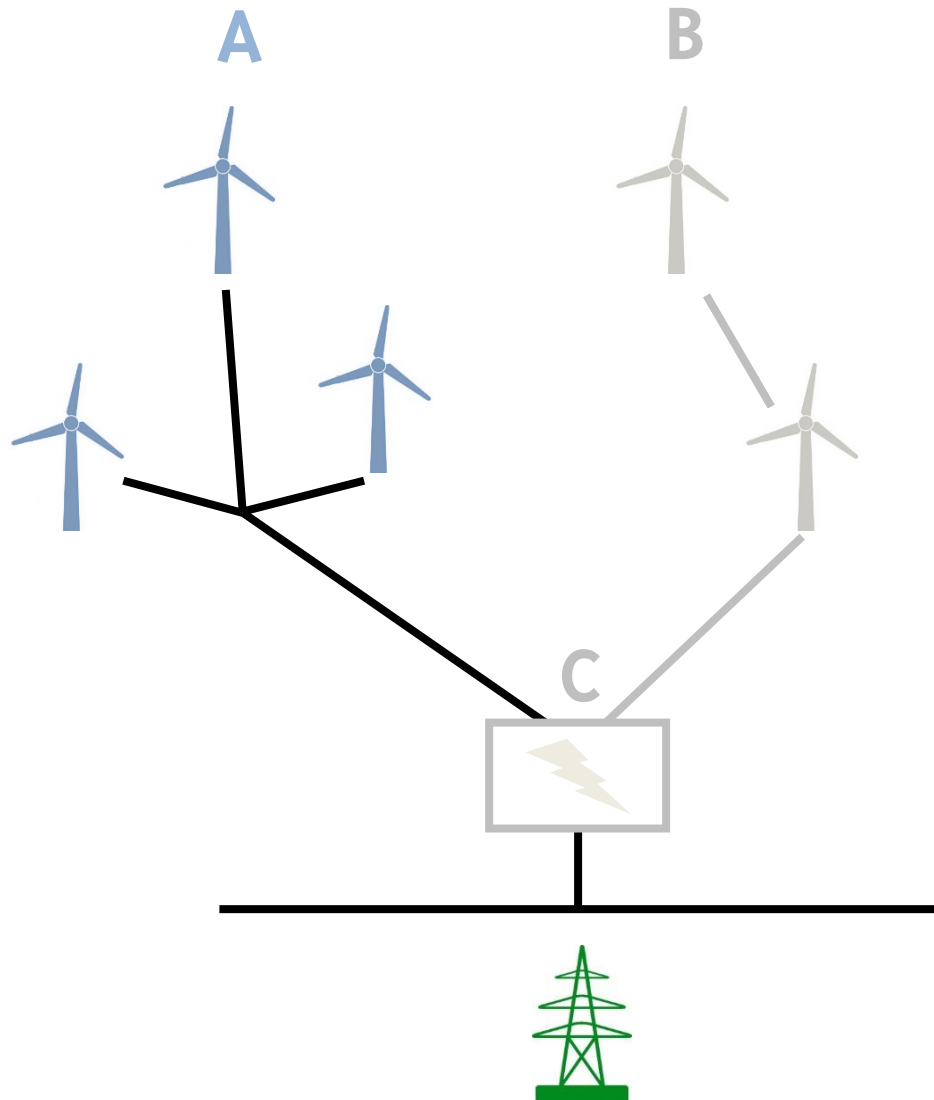


- **Eigenverbrauch aus dem Netz**
- **Querlieferung von A**
- **Querlieferung von B**

Wer muss was machen? – Leitbild (Abweichende Handhabung durch HZA möglich!)



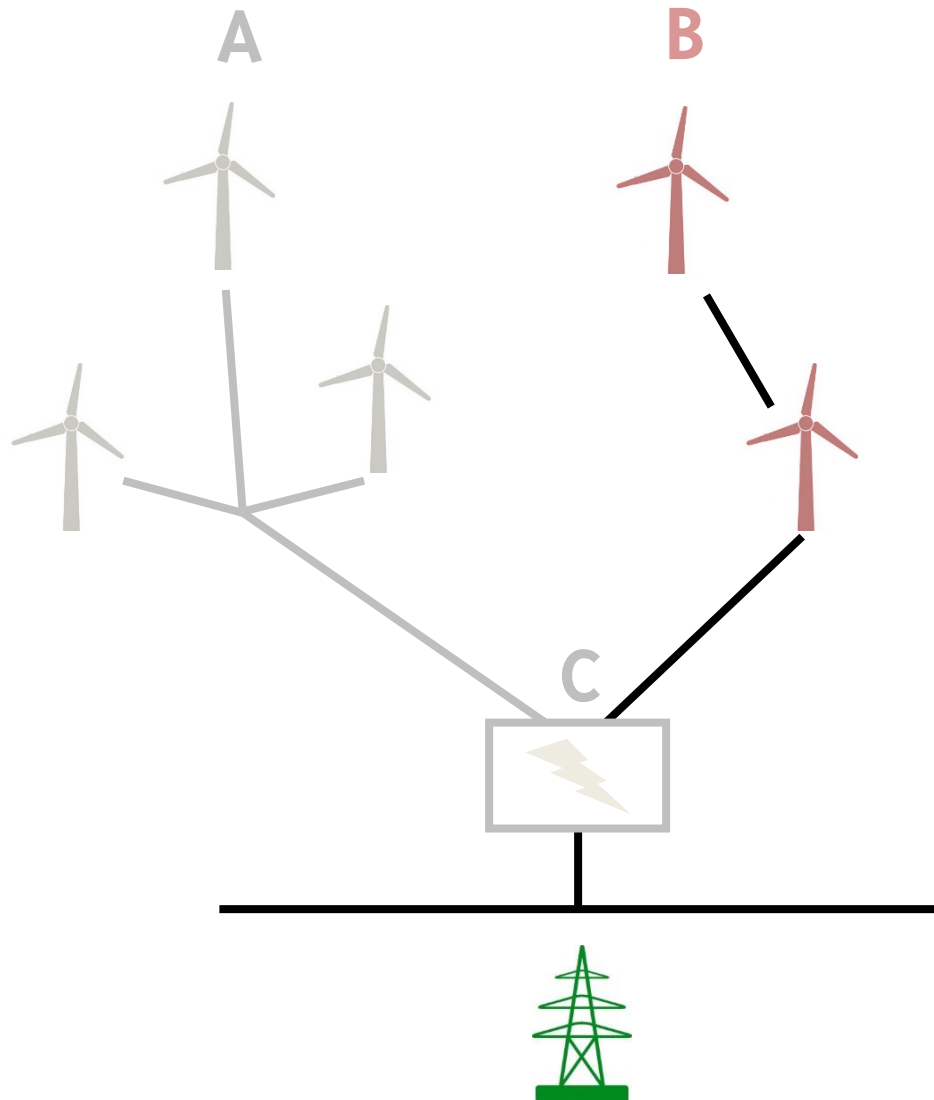
Wer muss was machen? – Leitbild (Abweichende Handhabung durch HZA möglich!)



Betreiber A:

- **Kleiner Versorger (1412)**
 - Netzbezug von C erfolgt versteuert
 - Querlieferungen von B erfolgen versteuert
 - daher hat A insoweit keine eigenen Anmeldepflichten
- **Eigenverbrauch (selbst erzeugt und verbraucht)**
 - **Option 1:** Beantragung Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme (1421, 1421a, 1421az) und jährliche Mitteilung steuerfreier Menge bis 31. Mai des Folgejahres (1400)
 - **Option 2:** jährliche Anmeldung zur Steuer bis 31. Mai des Folgejahres (1400) und Abführung Steuer bis 25. Juni des Folgejahres UND jährlichen Entlastungsantrag nach § 12c StromStV bis 31. Dezember des Folgejahres (1470, 1421a, 1421az, 1139)
- **Für die versteuert bezogenen Mengen (Netzbezug von C und Querlieferungen von B): Entlastungsantrag nach § 12a StromStV bis 31. Dezember des Folgejahres (1454, 1420a, 1420az)**
 - Möglichkeit der pauschalen Entlastung von 0,3 Prozent der Bruttostromerzeugung nach § 12a StromStV nur möglich, wenn nicht § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG genutzt wird!
 - Ansonsten: Spitzabrechnung erforderlich, unterschiedliche Handhabung der HZA hinsichtlich der Abgrenzung von „nicht zur Stromerzeugung erforderlichen“ Komponenten

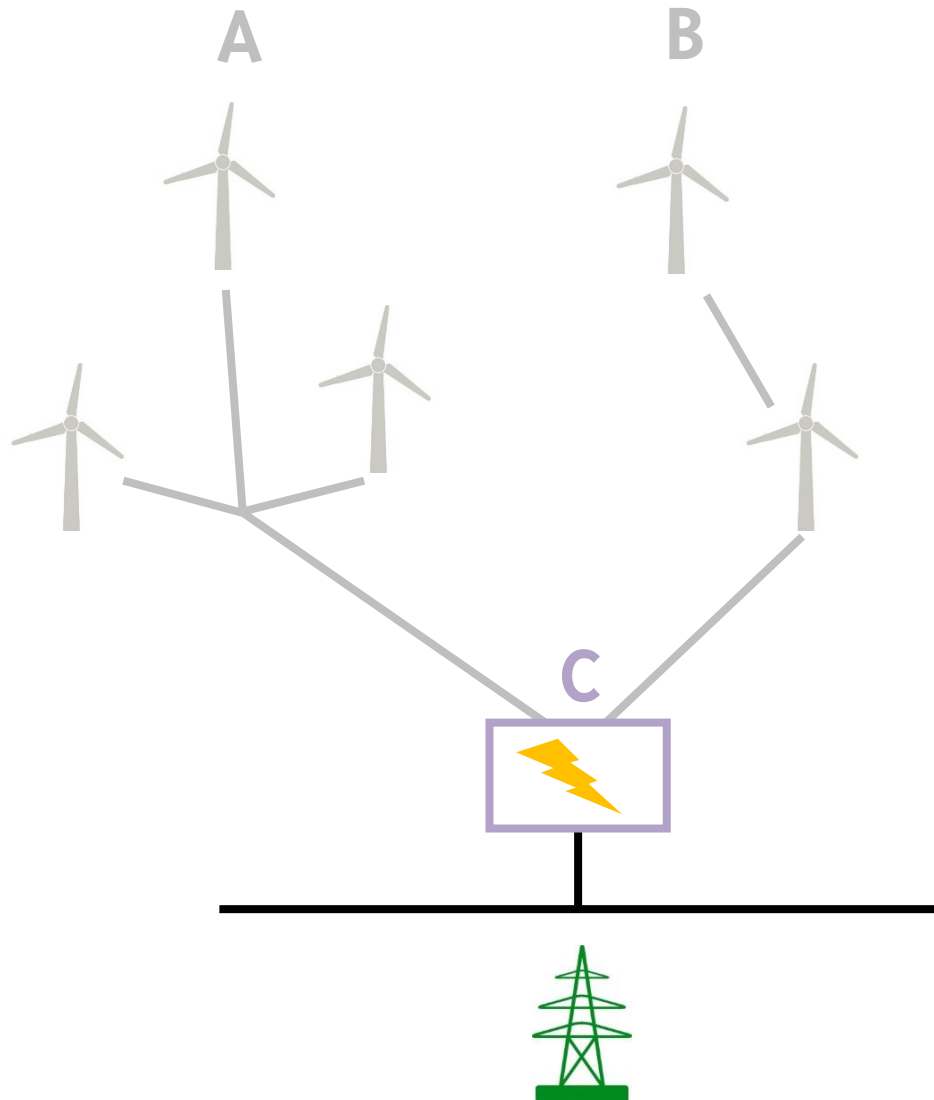
Wer muss was machen? – Leitbild (Abweichende Handhabung durch HZA möglich!)



Betreiber B:

- **Kleiner Versorger (1412)**
 - Netzbezug von C erfolgt versteuert
 - Querlieferungen von A erfolgen versteuert
 - daher hat B insoweit keine eigenen Anmeldepflichten
- **Eigenverbrauch (selbst erzeugt und verbraucht)**
 - **Option 1:** Beantragung Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme (1421, 1421a, 1421az) und jährliche Mitteilung steuerfreier Menge bis 31. Mai des Folgejahres (1400)
 - **Option 2:** jährliche Anmeldung zur Steuer bis 31. Mai des Folgejahres (1400) und Abführung Steuer bis 25. Juni des Folgejahres UND jährlichen Entlastungsantrag nach § 12c StromStV bis 31. Dezember des Folgejahres (1470, 1421a, 1421az, 1139)
- **Für die versteuert bezogenen Mengen (Netzbezug von C und Querlieferungen von A): Entlastungsantrag nach § 12a StromStV bis 31. Dezember des Folgejahres (1454, 1420a, 1420az)**
 - Möglichkeit der pauschalen Entlastung von 0,3 Prozent der Bruttostromerzeugung nach § 12a StromStV nur möglich, wenn nicht § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG genutzt wird!
 - Ansonsten: Spitzabrechnung erforderlich, unterschiedliche Handhabung der HZA hinsichtlich der Abgrenzung von „nicht zur Stromerzeugung erforderlichen“ Komponenten

Wer muss was machen? – Leitbild (Abweichende Handhabung durch HZA möglich!)



Betreiber C:

- **ENTWEDER** :„normaler“ Letztverbraucher (§ 1a Absatz 1a StromStV)
 - Dann: Netzbezug versteuert und versteuerte Weitergabe an A und B
 - Keine weiteren Pflichten
- **ODER** „normaler“ Versorger
 - Dann: „große“ Versorgererlaubnis erforderlich (1410)
 - Netzbezug unversteuert
 - Netzbezug SELBST jährlich bis zum 31. Mai zur Steuer anzumelden (1400) und bis zum 25. Juni die Steuer abzuführen
 - versteuerte Weitergabe an A und B
 - allgemeine Versorgerpflichten
- Viele (nicht alle!) HZA differenzieren danach, ob Infra-/UW-Gesellschaft auch über Einspeisemengen abrechnet oder nicht



Wo stehen wir aktuell?

- U „Schonfrist“ ist vorbei!
 -▶ MaStR als Datengrundlage/Anlass für Überprüfungen
 -▶ Abgleich mit ÜNB möglich/realistisch

- U zwischenzeitlich fortgeschrittene eigene Erkenntnisse der GZD/HZA zur Mengenermittlung und diesbezüglichen Größenordnungen
 -▶ Umgang mit Vorjahren?!

- U Rechtsprechung sorgt immer wieder für Überraschungen
 -▶ Neustes Beispiel: Betriebsführer = Betreiber??

- U Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, Mengenermittlungsdarstellung etc. nicht zu vernachlässigen!
 -▶ Teilweise „hängen“ Erlaubnisanträge wegen mangelnder diesbezüglicher Angaben

Beispiele für HZA-Umgang mit Mengenermittlung: Die Nachfrager

Bitte stellen Sie die Grundlagen Ihrer Berechnung dar.

Führen Sie dafür sämtliche Bauteile auf, deren Stromverbrauch Sie hierbei inkludiert haben.

Gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Bestandteile ein:

- Steuerung/Schaltung
- Azimutsystem
- Pitchsystem
- Hydraulikaggregate/Hydraulikmotoren
- Nebenantriebe (z.B. Pumpen, Schmieranlagen etc.)
- Heizsystem (Getriebe, Generator, Schaltschränke)
- Klimageräte, Kühlsystem, Lüfter
- Beleuchtung
- Befahranlagen
- Gefahrenfeuer
- Transformatoren
- Blattheizung
- Statischer Kompensator („STATCOM“)

von 2

Bitte beachten Sie, dass der zu steuernde Selbstverbrauch die Strommenge ist, die vom gesamten erzeugten Strom (Bruttostromerzeugung) vor der Einspeisung des nicht verbrauchten Stroms (Nettostromerzeugung) entnommen wird. Verluste sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Fügen Sie zudem ein technisches Datenblatt Ihrer Anlage bei.

Des Weiteren stellen Sie mir bitte dar, wie viel **fremdbezogener Strom** in Ihrer Anlage verbraucht wird.

Zudem fordere ich Sie auf, mir mitzuteilen, ob und in welchem Umfang es zwischen Ihnen und anderen Stromerzeugern zu **Quertieferungen** von Strom gekommen ist. Teilen Sie mir in diesem Zusammenhang mit, ob es sich dabei um **Versorger**, sogenannte „kleine“ **Versorger** oder **Letztverbraucher** i.S.d. Stromsteuergesetzes handelt.



Beispiele für HZA-Umgang mit Mengenermittlung: Die Selbermacher (1)

Berechnungsbeispiel (Bruttostromerzeugung, Selbstverbrauch)

Anlagenart	WEA-Leistung in kW	Anzahl	Leistung Sommer in kW	Leistung Winter in kW	Mittlere Leistung Eigenbedarf in kW	Leistungsanteil in %	Gesamter Selbstverbrauch in MWh	von B. selbst erzeugt in MWh	von B. Fremdbezug Netz in MWh	von B. Fremdbezug Quer in MWh	Mit Aufschlag Selbstverbrauch in MWh	von 12. selbst erzeugt in MWh	von 12. Fremdbezug Netz in MWh	von 12. Fremdbezug Quer in MWh	Steuer Gesamt in Euro	Steuer selbst erzeugt in Euro	Freu
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
WP I																	
Enercon E-101	3050	6	11	32	12,848	0,42	675,291	540,233	44,569	90,489	738,363	594,256	44,569	99,538	13.843,46	11.074,77	
Enercon E-115	3000	2	11	31	12,76	0,43	223,555	178,844	14,755	29,956	292,459	237,863	14,755	39,842	4.582,88	3.666,31	
Summe:							898,846	719,077	59,324	120,445	1.030,822	832,119	59,324	139,380	18.426,34	14.741,08	

*Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen, Eigenbedarf, Dokument-ID D0215274-13 vom 29.03.2019.

Anteil Eigenerzeugung:	80,0%
Anteil Fremdbezug (Stillstandzeiten, zu wenig Wind, Revisionsarbeiten, Trudetrieb etc.):*	20,0%
Volllaststunden der WEA pro Jahr**:	2.400
Anteil Selbstverbrauch Sommer***:	91,2%
Anteil Selbstverbrauch Winter***:	8,8%
Aufschlag/Hinzuschätzung wegen mangelnder Daten bzw. weiterer Verbraucher:	10,0%
Anteil Fremdbezug (Netz)	35,0%
Anteil Fremdbezug (Querlieferung)	67,0%

*Der Fremdbezug kann sowohl aus dem öffentlichen Netz als auch von anderen WEA erfolgen. Nach dem Windenergie Report Deutschland 2018 des Fraunhofer IEE (S. 87-88) können die Stillstandszeiten/Betriebszustände stark schwanken und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Ergebnisse der 72. AGEE Stat Sitzung "Eigenverbrauch WEA" gehen bei Onshore-Anlagen von ca. 20% Fremdbezug aus.

** Je nach WEA unterschiedlich; durchschnittliche Werte von Statista und vom BDEW sind dem Tabellenblatt "Volllaststunden" zu entnehmen.

*** Auf Grundlage der Daten des DWD lässt sich die Anzahl der Stunden im Kalenderjahr bestimmen, in denen die Lufttemperaturen unter 0°C lagen. Diese Stunden werden den Verbrauchern im Winter zugerechnet.

Die Daten schwanken von Jahr zu Jahr und abhängig vom Standort der WEA stark. Nach der AGEE Stat beliefen sich die Jahresstunden unter 0°C in den Jahren 2008 bis 2016 bei durchschnittliche 8,8% der Gesamtjahresstunden (8.760 Std.).

Verteilung der Bezüge, Entnahmen und Verluste

	Bruttostromerzeugung	erzeugter Selbstverbrauch	Verluste	Nettostromerzeugung	Sonstiger Bedarf	Strom zur Stromerzeugung	Fremdbezug gesamt	Fremdbezug Netz	Fremdbezug Netz abzgl. Verluste	Verluste	Querlieferung	Querlieferung abzgl. Verluste	Verluste	Mögliche Einspeisung	Verluste Einspeisung	Einspeisung abzgl. Verluste
WP I	58.320,000	719,077	1.166,400	56.434,523	5,832	713,245	179,769	59,324	58,137	1,186	120,445	118,036	2,409	56.314,078	1.126,282	55.187,796

Sonstiger Bedarf*	0,01%
Umrichter- und sonstige Verluste**	2,00%
Netz- und Trafoverluste**	2,00%
Anteil Fremdbezug (Netz)	33%
Anteil Fremdbezug (Querlieferung)	67%

*Der sonstige Bedarf umfasst in Bezug auf die WEA die Stromentnahmen, die nicht Strom zur Stromerzeugung sind (z. B. Befehlsränge, Kettentzug). Nicht umfasst sind Entnahmen für Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen, Drittverbräuche (z. B. Mobilfunkantennen, landwirtschaftliche Betriebe, Rechenzentren, Reparaturenergie.de/themen/anlagentechnik/funktionsweise/energiewandlung/).



Beispiele für HZA-Umgang mit Mengenermittlung: Die Selbermacher (2)

Querlieferungen nehme ich zudem ebenfalls nicht an.

Der Standort der WKA ist eher durchschnittlich in Bezug auf die Volllaststunden. Das führt zu normalen Stillstandzeiten bzw. Zeiten, in denen der Wind nicht ausreicht, um ausreichend Strom zu erzeugen.

Für den Selbstverbrauch aus selbsterzeugtem Strom wurden folgende Komponenten herangezogen:

- Anlagensteuerung inklusive Steuerung des Hauptumrichters,
- 400-V-/230-V-Eigenbedarf Hauptumrichter 230-V-AC-USV-Versorgung inklusive 24-V-DC-Versorgung,
- Azimutsystem (Windnachführungsantrieb),
- Pitchsystem (Antriebe zur Ausrichtung und Position der Rotorblätter),
- Hydraulikaggregat,
- Nebenantriebe wie Pumpen, Lüfter und Schmieranlagen Heizungen, Klimageräte, Beleuchtung
- Hilfssysteme, z. B. Befahranlagen (Aufzüge, Transportvorrichtungen),
- Gefahrenfeuer,
- optionale Systeme.
- Getriebe

Aufgrund der mir vorliegenden Herstellerdaten wird Ihre selbstverbrauchte Strommenge aus selbsterzeugtem Strom auf ██████ MWh ermittelt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine so genannte „Worst-case“ Schätzung, bei der die maximalen Leistungswerte der Anlagenkomponenten der WKA mit der Jahresstundenzahl multipliziert werden. Diese Schätzung würde zu deutlich höheren Werten führen als die auf Grundlage der Hersteller-Daten ermittelten Werte.



Umgang mit Vorjahren (1/2)

- 🕒 **Beispiel 1:** Steueranmeldungen immer nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, dem HZA alles Wesentliche offengelegt, Entlastungsantrag für 2019 fristgerecht gestellt. 2021 stellt sich heraus, dass die gemeldeten Mengen bislang ggf. zu niedrig waren. Für 2020 wird entsprechend hohe Menge gemeldet. Was heißt das für die Vorjahre?

↑ Denkbare Handhabung des HZA:

-▶ Festsetzungsfrist für Vorjahre bis einschließlich 2018 abgelaufen (vgl. §§ 169, 170 AO), d.h. zusätzliche Nachmeldung nur für 2019 erforderlich (vgl. § 153 AO).
-▶ Der für 2019 im Jahr 2020 fristgerecht gestellte Entlastungsantrag kann mengenmäßig ebenfalls entsprechend korrigiert werden (vgl. § 170 Absatz 3 AO).



Umgang mit Vorjahren (2/2)

- U **Beispiel 2a:** Steueranmeldungen wurden in der Vergangenheit nie gemacht. Entlastungsanträge wurden ebenfalls nicht gestellt. Für 2020 wird erstmalig in 2021 eine Steueranmeldung vorgenommen. Was heißt das für die Vorjahre?

† Denkbare Handhabung des HZA:

-► Festsetzungsfrist für Vorjahre nur bis einschließlich 2016 abgelaufen (vgl. § 170 Absatz 2 Nummer 1 AO), d.h. zusätzliche Nachmeldung auch für 2017, 2018 und 2019 erforderlich (vgl. § 153 AO).
-► Ob entsprechende nachträgliche Entlastungsanträge möglich sind, ist umstritten.

- U **Beispiel 2b:** Steueranmeldungen wurden in der Vergangenheit bis 2020 nicht gemacht, im Jahr 2020 wurde erstmals eine Anmeldung für 2019 gemacht, sonst nichts.

† Kombination aus Beispiel 1 und 2:

-► Korrektur – einschließlich Entlastungsantrag – für 2019 möglich; darüber hinaus zudem 2017 und 2018 nachzumelden (hier: Entlastungsanträge umstritten)



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Bettina Hennig

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

Hennig@vbvh.de

www.vbvh.de

www.twitter.com/EE_Recht